

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band II.

N^{ro}. 36.

Samstag, den 3. August 1850.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Bundesgesetz

über

die Ausnahmen und Ausschließungen von der
Wehrpflicht.

(Vom 19. Juli 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 3 des Gesetzes über die
Militärorganisation vom 8. Mai 1850, nach Einsicht
des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Von der in den Artikeln 1 und 2 des
Bundesgesetzes vom 8. Mai 1850 festgesetzten Wehr-
pflicht sind ausgenommen:

- a. Jene, die wegen gehörig nachgewiesener geistiger
oder körperlicher Gebrechen als untauglich für den
Militärdienst erklärt werden;

- b. Jene, die nicht das erforderliche Höhenmaß besitzen.

Das in Art. 4 des angeführten Bundesgesetzes erwähnte Reglement wird über die Ausnahmefälle und über die Ausführung das Nähere festsetzen.

Art. 2. Von dem Militärdienste sind folgende Beamte und Bedienstete der eidgenössischen Verwaltung während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Bedienstung befreit:

- a. die Mitglieder des Bundesrathes,
- b. der eidgenössische Kanzler,
- c. der eidgenössische Staatskassier,
- d. „ „ Buchhalter,
- e. „ „ Pulververwalter,
- f. die Zolldirektoren,
- g. die Postdirektoren,
- h. die Postkondukteure,
- i. die Gränzwächter,
- k. die von der Eidgenossenschaft angestellten Pulvermüller.

Will einer dieser Beamten oder Bediensteten Militärdienste leisten, so hat er hiefür die Einwilligung seiner Oberbehörde nachzusuchen. Die Mitglieder des Bundesrathes haben sich hiefür an die Bundesversammlung zu wenden, welche in getrennter und geheimer Abstimmung darüber entscheidet.

Die Mitglieder des Bundesrathes können während der Zeit, in welcher sie Militärdienst leisten, ihren Sitz im Bundesrathe nicht einnehmen.

Art. 3. Durch die Kantonalgesetzgebung können folgende Beamte und Bedienstete der Verwaltung der

Kantone während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Bedienstung von der Wehrpflicht befreit werden:

- a. Der Präsident und die Mitglieder der Kantonsregierungen,
- b. der Staatschreiber oder der erste Regierungsssekretär,
- c. der Staatskassier,
- d. der Zeughausverwalter,
- e. der Staatsanwalt und der erste Kantonalverhörsrichter,
- f. die obersten Vollziehungsbeamten der Bezirke, jedoch darf für jeden Bezirk nur ein Beamter befreit werden,
- g. die Geistlichen, wenn sie nicht zum Dienste als Feldgeistliche berufen werden,
- h. die Lehrer von öffentlichen Anstalten,
- i. die Aerzte und Krankenwärter in öffentlichen Spitälern und Irrenanstalten,
- k. der Zentralpolizeidirektor,
- l. der Direktor und der erste Gefangenwärter der Zentralstrafanstalten und des Kantonaluntersuchungsgefängnisses.

Will einer dieser Beamten oder Bediensteten Militärdienste leisten, so hat er hiefür die Ermächtigung seiner Oberbehörde nachzusuchen.

- m. Die Offiziere des Landjägerkorps und die Landjäger sind vom Dienste in der Miliz befreit.

Art. 4. Durch die Kantonalgesetzgebung können ferner befreit werden:

- a. die Locomotivführer und Maschinisten bei Eisenbahnen,
- b. der Steuermann und der Maschinist auf Dampfschiffen.

Art. 5. Zum Militärdienste können nicht in einem niederern Grade als demjenigen, den sie bekleidet haben, angehalten werden:

- a. die aus dem eidgenössischen Stabe entlassenen Offiziere,
- b. die Offiziere, welche Angehörige eines andern Kantons und in dem letztern während der Zeit ihrer Dienstleistung brevetirt worden sind,
- c. die Offiziere, welche aus fremdem Dienste zurückkehren.

Art. 6. Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Dauer der Sitzungen der Räte von den militärischen Uebungen und den Militärschulen befreit.

Der Bundesrath ist befugt, eidgenössische Beamte zeitweise vom Militärdienst zu befreien, sofern nämlich eine Kollision der Pflichten eintritt, bei welcher das öffentliche Interesse für den nicht militärischen Staatsdienst überwiegt.

Die Kantonsregierungen können für Kantonalbeamte beim Bundesrathe unter den oben angegebenen Verhältnissen gleichfalls zeitweise Befreiung vom Militärdienste nachsuchen. In Dringlichkeitsfällen sind die Kantonsregierungen befugt, provisorische Verfügungen dieser Art zu treffen; sie haben jedoch über dieselben sofort die Genehmigung des Bundesrathes nachzusuchen.

Art. 7. Die Studirenden der Theologie können durch die Gesetzgebung der Kantone vom Militärdienste befreit werden.

Die Studirenden anderer wissenschaftlicher Fächer bleiben dienstpflichtig; bei ihrer Militärinstruktion und bei den Waffenübungen soll jedoch Rücksicht genommen

werden, daß daraus den Studien derselben möglichst wenig Nachtheil erwachse, und es darf zu diesem Ende von den allgemeinen Bestimmungen über die Instruktionsdauer abgewichen werden.

Die geeigneten Maßnahmen hiefür sind den Kantonsgesetzgebungen anheimgestellt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 8. Des Dienstes im Auszuge sind enthoben:

- a. der einzige Sohn einer Wittwe oder eines wenigstens 60jährigen Wittwers, oder, wenn mehrere Söhne sind, einer derselben, wenn sie in ungetrennter Haushaltung zusammenleben;
- b. ein Wittwer, wenn er Vater von unmündigen Kindern ist, und keine andern Hülfquellen als seine Handarbeit besitzt;
- c. einer von zweien oder mehr Brüdern, die mit ihren armen Eltern in gemeinsamer Haushaltung leben, sofern der Haushalt nicht durch andere nicht dienstpflichtige Brüder besorgt werden kann.

Art. 9. Unwürdig für das Vaterland die Waffen zu tragen sind: die mit einer peinlichen oder entehrenden Strafe Belegten, bis zu ihrer Rehabilitation.

Art. 10. Von der Bekleidung eines Grades sind ausgeschlossen: diejenigen, die in der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind.

Art. 11. Die Beamten und Bediensteten, welche bis anhin durch die Kantonalgesetzgebung vom Militärdienst befreit waren und nunmehr zum Dienste verpflichtet sind, sollen nicht mehr zum Militärdienste angehalten werden, sofern sie am Tage der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes das dreißigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Anwendung, welche bis dahin durch die Kantonalgesetzgebung

wegen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und im Aktivbürgerrechte vom Militärdienste ausgeschlossen waren.

Art. 12. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 18. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,
(Folgen die Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrath.

Bern, den 19. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,
(Folgen die Unterschriften.)

Vollziehungsverordnung.

Der schweizerische Bundesrath,
nachdem vorstehendes Gesetz durch den Ständerath
am 18. Juli und durch den Nationalrath am 19. Juli
1850 erlassen worden, somit zu einem Bundesgesetz er-
wachsen ist,

beschließt:

Das erwähnte Gesetz tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. Juli 1850.

Namens des schweizerischen Bundesrathes,

Der Präsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesgesetz über die Ausnahmen und Ausschließungen von der Wehrpflicht. (Vom 19. Juli 1850.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.08.1850
Date	
Data	
Seite	345-350
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 388

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.